

Bereich: Feuerwehr
Az: 37-20-11
Datum: 22.10.2003

2003/283
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1	11.11.2003	
Rat der Stadt	20.11.2003	

Betreff

Brandschutzbedarfsplan der Stadt Castrop-Rauxel / Neuformulierung Schutzziele – weitere Maßnahmen

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

1. 1. Schutzziel

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt, dass die zuerst eintreffende Einheit eine Personalstärke von 9 Feuerwehrmännern (SB) haben soll. Die Einheit soll in 90 % der Einsätze innerhalb von 8 Minuten am Einsatzort eintreffen.

2. 2. Schutzziel

Innerhalb weiterer 5 Minuten ist sicherzustellen, dass eine Staffel (Stärke 6 Feuerwehrmänner (SB)) als Verstärkung an der Einsatzstelle eintrifft.

3. Des Weiteren beauftragt der Rat der Stadt Castrop-Rauxel die Verwaltung zu eruierten, inwieweit ein Eintreffen der vollen Einsatzstärke (incl. Verstärkungsstaffel, d. h. 15 Feuerwehrmänner (SB)) innerhalb eines Zeitkorridores von 10 Minuten (Modell Berufsfeuerwehr Bochum) durch die Aufsichtsbehörde akzeptiert würde.

. . .

Beschlussvorschlag

4. Zur Sicherstellung der Schutzziele beauftragt der Rat der Stadt Castrop-Rauxel die Verwaltung, folgende Maßnahmen einzuleiten:
 - a) Mit der Aufsichtsbehörde ist ein Zeitraum zu vereinbaren, in dem die Maßnahmen auch unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit durchzuführen sind.
 - b) Der Bereich Immobilienmanagement wird in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr ein entsprechendes Grundstück suchen und Alternativen zur Errichtung und Finanzierung (Kauf, Miete ?) vorschlagen.
 - c) Der Bereich Personalverwaltung bereitet in Zusammenarbeit mit dem Bereich Feuerwehr die zeitgerechte Ausbildung bzw. Einstellung von Personal vor. Dabei ist der unter Punkt a) festzulegende Zeitraum zu berücksichtigen.
 - d) Der Bereich Finanzen wird beauftragt, die Mittel für die Planungskosten in den Haushalt 2004 einzustellen und für die folgenden Jahre ein Finanzierungskonzept zur Realisierung der Maßnahmen zu erarbeiten.
5. Dem Rat der Stadt Castrop-Rauxel ist über Punkt 4 a) bis zum 31.03.2004 und über die Punkte 4 b) – d) bis zum Jahresende 2004 zu berichten.

K r u s e

E c k h a r d t

Sachverhalt

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2002 den Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Castrop-Rauxel beschlossen.

Als 1. Schutzziel wurde darin festgelegt, dass die Personalstärke der ersten ausrückenden Einheit 9 Feuerwehrmänner (SB) betragen soll. Die Einheit soll in 80% der Einsätze innerhalb von 8 Minuten am Einsatzort eintreffen.

Bereits im Brandschutzbedarfsplan wurde dargelegt, dass der Erreichungsgrad von 80% auch nicht verbessert werden kann, weil insbesondere Einsatzorte nördlich der Recklinghauser Straße selten und Einsatzorte nördlich der BAB A2 nie innerhalb von 8 Minuten erreicht werden können. Aus diesem Grund wurde Kontakt aufgenommen mit den Nachbarstädten Recklinghausen, Datteln und Waltrop, um eine mögliche Übernahme der betroffenen Ortsteile durch die Feuerwehren dieser Städte zu eruieren. Alle drei Städte sehen sich aber nicht in der Lage, diese zusätzlichen Aufgaben zu übernehmen.

Gemäß Schutzzieldefinition muß als Verstärkung der ersten eintreffenden Gruppe (9 FM) innerhalb weiterer 5 Minuten eine Staffel (6 FM) an der Einsatzstelle eintreffen (Schutzziel 2). Zur Zeit kann dieses Personal nicht durch berufliche Feuerwehrkräfte gestellt werden, eine Sicherstellung aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr ist in dem geforderten Zeitrahmen nicht realisierbar.

Mit Schreiben vom 18.07.2003 hat der Landrat des Kreises Recklinghausen nunmehr Stellung zum Brandschutzbedarfsplan der Stadt Castrop-Rauxel genommen. Das Schreiben ist als Anlage beigelegt.

In dieser Stellungnahme teilt der Landrat mit, dass ein Erreichungsgrad von 80% nicht akzeptiert werden kann, vielmehr sollte 95% angestrebt werden, als erster Schritt mindestens 90% hinsichtlich der nördlichen Ortsteile.

Im Brandschutzbedarfsplan sind noch keine konkreten Ausführung dazu gemacht worden wie der Erreichungsgrad der nördlichen Stadtteile ggf. verbessert werden kann. Der Landrat erwartet aber die vorbereitenden Schritte beschleunigt zu erledigen, damit eine Verbesserung kurzfristig eintritt.

Auf Seite 2, Absatz 5 u. 6 seines Schreibens weist der Landrat daraufhin, dass die Festlegung des Erreichungsgrades eine politisch zu verantwortende Entscheidung zur Qualität der Feuerwehr ist. Der Rat der Stadt entscheidet und übernimmt gegenüber den Bürgern die Verantwortung.

Wird der Beschluss wie vorgeschlagen angenommen, sind folgende Maßnahmen notwendig:

1. Errichtung einer zweiten Feuer- und Rettungswache im nördlichen Stadtgebiet.
2. Einstellung bzw. Ausbildung von 26 zusätzlichen Feuerwehrbeamten.

Damit würden die im Brandschutzbedarfsplan auf Seite 92, b) und Seite 94, c) aufgeführten Maßnahmen zum Tragen kommen.

Bezüglich des im Beschlussvorschlag unter Punkt 3 genannten Modells der Berufsfeuerwehr Bochum ist folgendes zu bemerken:

Das Modell der Berufsfeuerwehr Bochum sieht vor, sämtliche Einsatzkräfte (1. Angriffsstaffel und Verstärkungsstaffel) in einem Zeitraum an den Einsatzort zu bringen, der deutlich unter der durch die Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren genannten Eintreffzeit von 13 Minuten (8 Minuten 1. Einheit und weitere 5 Minuten Verstärkungsstaffel) liegt. Die Akzeptanz eines solchen Modells in Castrop-Rauxel hätte zur Folge, dass sämtliche Einsatzkräfte von der vorhandenen Feuerwache in der Frebergstraße ausrücken könnten. Es ist davon auszugehen, dass in 90 % der Einsätze innerhalb von 10 Minuten sämtliche Punkte des Stadtgebietes erreichbar wären. Der Neubau bzw. der Umbau eines Feuerwehrgerätehauses zur Beherbergung der Verstärkungsstaffel mit den entsprechenden Investitions- und Folgekosten könnte unterbleiben.

Zu klären, und von hieraus nicht abschließend beurteilt werden kann, ist allerdings, dass die bislang stets geforderte Eintreffzeit einer 1. Einheit innerhalb von 8 Minuten in diesem Modell weiterhin nicht erreicht würde.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen -

Vorlage zum Tagesordnungspunkt

I. Investitionskosten:

Gesamtkosten der Maßnahme:	ca. 5.000.000 €
- Einnahmen von Dritten:	. / . €
= Städtischer Eigenanteil:	ca. 5.000.000 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Haushaltsstelle:
NEIN ☒ Siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

II. Folgekosten:

	einmalig	jährlich	bis zum Ende des HSK
Personalkosten	€	1.300.000 €	€
Sachkosten	€	€	€
Erlöse	€	€	€
Mindereinnahmen	€	€	€
Summe	€	1.300.000 €	€

III. Es handelt sich um eine Maßnahme, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 81 GO NRW notwendig und unabweisbar sind.

IV. Die Finanzierung ist im Rahmen des Bereichs-Budgets

im laufenden Jahr
☐ gesichert
☒ nicht gesichert

im Finanzplanungszeitraum
☐ gesichert
☒ nicht gesichert

23. Oktober 2003

Abfrage Schutzzieldefinition Brandschutzbedarfsplan

Stadt	Erreichungsgrad [%]	Zeit [min]	Stärke	vom Rat verabschiedet
Bochum	80	10	16	+
Dortmund	85 (Ziel bis 2010: 88-90)	8	10	+
Herne	90	9,5	10	+
Recklinghausen	95	8	10	+
Castrop-Rauxel	80	8	9	+
Datteln	90	8	9	+
Dorsten	90	8	9	in Arbeit
Gladbeck	90	8	9	Entwurf
Haltern	90	8	9	in Arbeit bis Jahresende
Herten	95 als Ziel	8	9	+
Marl	keine Angaben	-	-	-
Oer-Erkenschwick	95	8	9	+
Waltrop	95	8	9	+

KREIS RECKLINGHAUSEN

Der Landrat



Kreis Recklinghausen – 49555 Recklinghausen

Herrn
Bürgermeister
Nils Kruse
o.V.i.A.

44573 Castrop-Rauxel

21. JULI 2003

38 Vorlage nach Bittner
Amt: Untere staatl.
Verwaltungsbehörde
Gebäude: Kreishaus, Kurt-Schumacher-Allee 1
Aktenzeichen: (32/3) 38-50-10
Auskunft: Herr Löffler
Zimmer-Nr.: 3.109
Telefon: 02361/53-3109
Telefax: 53-3299
E-Mail: arwin.loeffler@kreis-recklinghausen.de
Datum: 18.07.2003

H. Schmidt 37 2. Gut. u. b. R. mit BGW nehmen - Bericht für VE vorbereitet
Aufstellung des Brandschutzbedarfsplanes nach § 22 Abs.1 FSHG in Verbindung mit der Vorhaltung hauptamtlicher Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr nach § 23 FSHG *27/7*

Verfügung der BR Münster vom 28.01.2002, Az: 22.4.23-0

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kruse,

mit Bericht vom 18.02.2003 haben Sie mir den Brandschutzbedarfsplan der Stadt Castrop-Rauxel vorgelegt.

Ich begrüße, dass sich der Rat auf der Grundlage des ausführlichen Bedarfsplanes ein umfassendes Bild über die Situation der Feuerwehr in Ihrer Stadt machen konnte und eine gute Grundlage für seine Entscheidung hatte.

Nach Überprüfung und Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister ergeben sich für mich – auch wegen der aktuellen öffentlichen Diskussion in der Presse der letzten Tage – jedoch noch folgende Anmerkungen und Hinweise:

Mit Bezugsverfügung wurde die Stadt Castrop-Rauxel aufgefordert, entweder zum gesetzlich vorgeschriebenen Betrieb der ständig besetzten Feuerwache rund um die Uhr eine hauptamtliche taktische Feuerweereinheit in Gruppenstärke = 1/8 = 1 Gruppenführer mit Gruppenführerausbildung und 8 Feuerwehrmänner (SB) zu unterhalten, oder eine Ausnahme gem. § 13 FSGH bei der Bezirksregierung zu beantragen.

In Folge dieser Verfügung und der rechtlichen Verpflichtung aus § 22 FSHG hat die Stadt Castrop-Rauxel den vorliegenden Brandschutzbedarfsplan erstellt, den der Rat am 12.12.2002 beschlossen hat. Damit wurden die Qualitätskriterien für

die Schutzziele zur Sicherstellung des Brandschutzes in der Stadt Castrop-Rauxel definiert und festgelegt, mit wie viel Personal und Gerät (Funktionsstärke) in welcher Zeit (Hilfsfrist) in wie viel Prozent der Fälle (Erreichungsgrad) die Feuerwehr den Schadensort erreichen soll.

Für die Aufgabenerfüllung im Brandschutz und zur technischen Hilfeleistung ist im Brandschutzbedarfsplan der Stadt festgelegt, dass in der Feuerwehr hauptamtliches Personal als eine taktische Feuerwehreinheit in Gruppenstärke vorzuhalten ist (Funktionsstärke).

Die Ermittlung der Hilfsfrist ist rein fachlich und objektiv vorzunehmen und hat sich an den anerkannten Regeln der Technik zu orientieren. Insofern wird von einer Hilfsfrist von 8 Minuten und einer Funktionsstärke von 9 Feuerwehrangehörigen ausgegangen. Das entspricht den Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in den Städten, die von der AGBF für richtig angesehen werden.

Der vom Rat der Stadt festgelegte Erreichungsgrad von nur 80% kann auch nach Auffassung des Kreisbrandmeisters nicht akzeptiert werden. Der von der AGBF vorgegebene Erreichungsgrad von 95 % sollte angestrebt werden, in einem ersten Schritt jedoch mindestens 90 % unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Situation bezüglich der entfernt von der Hauptwache liegenden nördlichen Stadtteile angestrebt werden. Zudem sind die auf Blatt 57 dazu festgehaltenen Erläuterungen auch nicht geeignet, diesen stark reduzierten Erreichungsgrad als Zielgröße unterhalb der von der AGBF **angesetzten Werte** zu begründen. Gerade weil aufgrund der geänderten Bauweise heute Rauchgasdurchzündungen bzw. Rauchgasexplosionen zu einem späteren Zeitpunkt, also während der Brandbekämpfungsphase stattfinden, spricht vieles dafür, dass der Erreichungsgrad mit 90% oder möglichst nahe daran festgesetzt wird, um vorstehende Szenarien weitestgehend zu unterbinden. Insofern sehe ich es als notwendig an, dass der Bedarfsplan in diesem Teil einer eingehenden Prüfung unterzogen und ein anderer Erreichungsgrad festgelegt wird.

Die Entscheidung über den künftigen Erreichungsgrad ist eine politisch zu verantwortende Entscheidung über die Qualität der Feuerwehr. Der Rat der Stadt übernimmt mit der Festlegung des Erreichungsgrades im Brandschutzbedarfsplan gegenüber den Bürgern die Verantwortung. Feuerschutz ist eine Pflichtaufgabe der Stadt zur Gefahrenabwehr. Insofern hat der Rat die entsprechenden Beschlüsse zur sachgerechten Ausstattung der Feuerwehr mit Personal und Gerät zu treffen.

Dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde kommt gem. § 32 Abs. 1 FSHG insofern „nur“ eine Aufsichtsfunktion zu.

Zur Ergänzung der ersten Gruppe sind nach weiteren 5 Minuten 6 Funktionen zu besetzen, die in der Regel durch ehrenamtliche Kräfte gestellt werden. Auf Blatt 58 wird darauf verwiesen, dass die Erreichbarkeit der ehrenamtlichen Kräfte von der Tageszeit abhängig ist und bei der zweiten taktischen Einheit nur mit

beschränktem Alarmierungserfolg zu rechnen ist. Genauere Angaben zu den Tageszeiten fehlen ebenso, wie entsprechende Feststellungen in wie viel Prozent der Alarmierungen nicht genügend Personal erreicht wird. So könnte mit der Erfassung der Feuerwehrangehörigen, die den Arbeitsplatz in bzw. in unmittelbarer Nähe zur Stadt haben und daher erreichbar und schnell verfügbar sind, z. B. über eine besondere Alarmierungsregelung die Erreichbarkeit verbessert werden. Zu den notwendigen Folgerungen, etwa Hinweise, mit welchen Maßnahmen und in welchen Zeiträumen die augenblickliche Situation zu verbessern ist, sind keine Aussagen getroffen worden. Auch fehlen Angaben, ob untersucht wurde, hauptamtliche Kräfte in der dienstfreien Zeit ebenfalls zu alarmieren, um so diese taktische Einheit zu verstärken.

Die Anwesenheit ehrenamtlicher Kräfte könnte auch verbessert werden, wenn bestehende Einsatzverfügungen in den Alarmplänen der Feuerwehr überdacht werden, die letztlich das ehrenamtliche Engagement einzelner nachteilig beeinflussen könnten. Wenn ehrenamtliche Kräfte im Falle der Alarmierung nicht zum „Echteinsatz“ ausrücken dürfen, sondern im Regelfall am Standort in Bereitstellung verbleiben müssen, fördert dieses Vorgehen nicht die Motivation den Arbeitsplatz zu verlassen oder sich in der Freizeit zur Wache zu begeben. Langfristig ist damit zu rechnen, dass die Bereitschaft, zu allen Tages- und Nachtzeiten zur Verfügung zu stehen, weiter zurückgeht. Nicht zu unterschätzen ist die zunehmende Abneigung der Arbeitgeber, Mitarbeiter für Feuerwehreinsätze und notwendige Schulungen während der Arbeitszeit freizustellen zumal dann, wenn das so gewonnene Einsatzpotential nicht oder äußerst selten genutzt wird.

Maßnahmen, mit denen der Erreichungsgrad verbessert werden könnte, sind ab Blatt 92 aufgezeigt. Zur Realisierungsmöglichkeit wurden keine Angaben gemacht. Hier steht eine abschließende Feststellung geeigneter Maßnahmen noch aus. Unter dem Gesichtspunkt, dass die Verbesserung des Erreichungsgrades gerade im Interesse der Bürger in den betroffenen Ortsteilen kurzfristig eintritt, sind diese vorbereitenden Schritte beschleunigt zu erledigen. Ob die interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbarstädten über die bereits aufgrund von § 25 FSHG vorgeschriebene und praktizierte „Überörtliche Hilfe“ in besonderen Notfällen hinaus ein auf Dauer zur Verbesserung der Schutzziele in der Stadt Castrop-Rauxel geeignetes Mittel sein könnte, ist aufgrund der bekanntermaßen allorts ebenfalls vorhandenen knappen Ressourcen äußerst fraglich.

Grundsätzlich werden die Zielvorgaben zur Hilfsfrist und zur Funktionsstärke begrüßt. Ich begrüße insbesondere Ihre Feststellung, dass ohne die Kreisleitstelle unabhängig von einem noch von der Stadt zu ermittelnden Personalbedarf zusätzlich 9 hauptamtliche Kräfte eingestellt werden müssten (Seite 95), weil sich dies mit meiner stets vertretenen Auffassung deckt. Es mangelt aber an einem nicht vorhandenen Zeitplan in dem verbindlich festgelegt ist, wann und mit welchen konkreten Maßnahmen diese Ziele erreicht werden

sollen. Diese Angaben im Brandschutzbedarfsplan halte ich insofern für dringend erforderlich, da die Hilfsfrist nur in 80% der Einsätze eingehalten bzw. in einigen Stadtteilen sogar noch unterschritten wird und dieser Zustand als Sicherheitsstandard absolut unakzeptabel ist.

Nach den Festlegungen im Brandschutzbedarfsplan kann die erforderliche Funktionsstärke nur zu 80% innerhalb der Hilfsfrist eingehalten werden und liegt damit weit unterhalb jedes tolerierbaren Mindestmaßes. Realistischerweise kann die Hilfsfrist nicht zu 100% erreicht werden. Von einer leistungsfähigen Feuerwehr kann jedoch nicht mehr gesprochen werden, wenn diese gerade bei kritischen Wohnungsbränden, bei denen also Menschenleben in Gefahr sind das Schutzziel nicht erreicht wird.

Gem. § 1 FSHG hat die Stadt eine den örtlichen Verhältnissen leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr wird bestimmt durch den tatsächlich festgestellten Erreichungsgrad im Einsatzfall, der nach den Qualitätskriterien der AGBF einen Wert von 95% erreichen soll. Tolerierbar ist daher aus meiner Sicht (siehe oben S. 2) ein Erreichungsgrad, der sich um diesen Wert bewegt, keinesfalls jedoch um 15% darunter liegt.

Vor dem Hintergrund der schwierigen Finanzlage der Stadt und dem sich daraus ergebenden Nothaushaltsrecht gem. § 81 GO bitte ich Sie, sich frühzeitig mit der Kommunalaufsicht in Verbindung zu setzen, soweit Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen getroffen werden sollen und müssen.

Berichten Sie bitte bis zum 30. September 2003, welche Maßnahmen zur Verbesserungen der Schutzziele vom Rat bisher beschlossen und in welchem Zeitraum sie umzusetzen sind bzw. wann diese Beschlüsse gefasst werden.

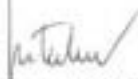
Insgesamt halte ich eine grundsätzliche Überarbeitung des Brandschutzbedarfsplanes auch mit Blick auf die sich daraus ergebenden rechtlichen Fragen unter Zugrundelegung der Empfehlungen der AGBF für dringend geboten. Auch können noch vorhandene Mängel ausgeräumt werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit sind neben den allgemeinen Hinweisen auf den Blättern 1 und 2 konkrete Angaben zur Fortschreibung im Brandschutzbedarfsplan aufzunehmen und festzulegen, in welchen Zeitabständen zwingend eine Überarbeitung und gegebenenfalls Neubestimmung durch den Rat durchzuführen ist. Ein Zeitraum von 5 Jahren wird allgemein als sachgerecht angesehen.

Dieses Schreiben ist mit Kreisbrandmeister Mönch abgestimmt. Ich stelle anheim, ihn bei der Überarbeitung des Brandschutzbedarfsplanes vorab zu beteiligen.

Den Damen und Herren des Rates der Stadt Castrop-Rauxel bitte ich diese Verfügung zur Kenntnis zu geben.

Der Bezirksregierung in Münster wird eine Ausfertigung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kretschmann
Rechts- und Ordnungsdezernent